

## Stellungnahme zu

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Ds. 17/10818)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz - AltvVerbG)**

Gesch.Z. PA 7 - 17/10818

**Wir begrüßen die Gesetzesinitiative.** Sowohl die Anhebung der Förderhöchstgrenzen, wie auch die Vereinfachungen bei der Riester-Rente / Eigenheimrente sind hilfreich. Ebenfalls ist die Einbeziehung der Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrente in die Basisversorgung aus unserer Sicht ein guter Schritt für die Bevölkerung.

Allerdings ergeben sich insbesondere bei folgenden Komponenten Anpassungsbedarf, möchte man die anvisierten Ziele erreichen und Rechtssicherheit schaffen:

- 1. Die geförderte Berufsunfähigkeitsversicherung in der vorliegenden Form ist für Erwerbstätige, die diesen Schutz am dringendsten benötigen, nicht bezahlbar.**  
Bereits jetzt sind bestimmte Berufsgruppen de facto von der Berufsunfähigkeitsversicherung ausgeschlossen. Die formulierten Anforderungen verschärfen das Problem noch.
- 2. Ein außerordentliches Rücktrittsrecht des Kunden von einem Monat ist angemessen - ein solches von drei Jahren nicht**  
Es besteht bereits die allgemeine und besondere Haftung des Produkthanbieters gegenüber dem Kunden und darüber hinaus ein Widerrufsrecht für die wesentlichen Versicherungsprodukte von 30 Tagen. Eine Ausweitung der Rücktrittsfrist auf drei Jahre ist unangemessen.
- 3. Die Produktinformationsstelle ist in der geplanten Form nicht notwendig und verteuert die Produkte**  
Für andere Finanzprodukte besteht keine derartige Prüfungspflicht. Es ist nicht ersichtlich, warum sie hier notwendig wäre. Falls man sich für dieses Vorgehen entscheidet, so muss die Prüfung nicht durch eine beliebige und von der Steuer befreite Organisation erfolgen.

Im Folgenden erläutern wir gerne unsere Einschätzung

---

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.400 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

zu 1. - Die geförderte Berufsunfähigkeitsversicherung in der vorliegenden Form ist für Erwerbstätige, die diesen Schutz am dringendsten benötigen, nicht bezahlbar.

Das Ziel, den Erwerbsminderungsschutzes durch die Förderung eigenständiger Vorsorgeverträge zu erreichen, befürworten wir uneingeschränkt. Eine steuerliche Förderung sollte auch nicht vorbehaltlos, sondern nur für sinnvolle Vorsorgeverträge erfolgen. Es ist daher ein nachvollziehbares Anliegen, Anforderungen an die Produktgestaltung zu stellen.

Die im Gesetzentwurf gestellten Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung von förderfähigen Berufsunfähigkeitsversicherungen verhindern aber das wichtigste Ziel: die Verfügbarkeit geförderter Vorsorge für möglichst viele Verbraucher, insbesondere für Verbraucher, die aufgrund beruflicher Anforderungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit vor Eintritt der Altersrente, berufs- oder erwerbsunfähig werden. Warum ist dies so?

- Durch die Entwicklungen der letzten Jahre ist die Berufsunfähigkeitsversicherung schon jetzt für körperlich Tätige kaum mehr bezahlbar. Die folgende, bereits auf Unisex-Tarifierung basierende Tabelle mit Beitragsbeispielen für einen monatliche Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.500 Euro macht dieses Problem deutlich:

Berufs-Gruppe	Berufsbeispiel Unisex	Zahlbeitrag [EUR]	Bemessungs-Grundlage
<b>G1A</b>	<b>Mathematiker</b>	<b>70,68</b>	<b>100,0%</b>
G1B	Diplom Ingenieur	77,45	109,6%
G1C	Personalfachwirt	83,95	118,8%
G1D	technischer Zeichner	99,53	140,8%
G1E	Bürokauffrau	106,67	150,9%
<b>G2A</b>	<b>Dolmetscher</b>	<b>115,50</b>	<b>163,4%</b>
G2B	Sozialversicherungsangestellte	132,10	186,9%
G2C	Elektriker	151,71	214,6%
<b>G3A</b>	<b>Winzer</b>	<b>172,20</b>	<b>243,6%</b>
G3B	Schlosser	208,02	294,3%
G3C	Maler	288,07	407,5%
<b>G4A</b>	<b>Maurer</b>	<b>395,61</b>	<b>559,7%</b>

Mann/Frau 35 Jahre, Versicherungs- und Leistungsdauer bis 67. Lebensjahr, 1.500 EUR garantierte BU-Rente, Beitragsverrechnung

Quelle: Franke und Bornberg GmbH, Hannover

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.400 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

- Eine lebenslange Rentenzahlung wird aktuell von nur wenigen Versicherern und nur zu sehr restriktiven Bedingungen angeboten; der Beitragsaufschlag gegenüber den Prämien in der Tabelle beträgt ca. 10 Prozent. Die im Entwurf vorgesehene pauschale lebenslange Rentenzahlung führt zu einer deutlich darüber hinausgehenden Verteuerung der Verträge. Berufstätige mit einer höheren Invalidisierungswahrscheinlichkeit sind daher von einem solchen Schutz ausgeschlossen, benötigen ihn aber dringender als vorwiegend kaufmännisch Tätige.
- Im geplanten § 2 Abs. 1a Ziffer 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG-E, siehe Artikel 2, Ziff. 2 b) AltvVerbG) werden die Anforderungen an die Produktgestaltung definiert. Die über die gesetzlichen Regelungen der §§ 172 ff Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hinausgehenden Anforderungen, wie der Verzicht auf die sogenannte "abstrakte" und "konkrete Verweisbarkeit" oder die rückwirkende Leistungserbringung führen ebenfalls zu teuren Produkten. Darüber hinaus können bestimmte Berufsgruppen, zum Beispiel die Selbstständigen kaum profitieren, da sie überwiegend ohnehin nicht verwiesen werden können. Diese müssten daher für Leistungen bezahlen, die keinen Mehrwert für sie darstellen.
- Gerade die Berufsunfähigkeitsversicherung ist ein Beispiel dafür, dass die vorhandenen Marktmechanismen funktionieren und für einen Qualitätswettbewerb sorgen. Es gibt seit Jahren bei der Berufsunfähigkeitsversicherung keine Probleme durch fehlende Produktqualität. Viel bedeutender ist das Problem, dass keine Transparenz darüber herrscht, ob der Versicherer im Leistungsfall seine Bedingungen einhält. Hier existieren noch keine funktionierenden Marktmechanismen.

Durch die an Berufsunfähigkeitsversicherungen gestellten Anforderungen fehlen gute und gleichzeitig bezahlbare Produkte für Erwerbstätige mit einer höheren Invalidisierungswahrscheinlichkeit. Es verbleibt als Alternative nur ein Vertrag zur Absicherung von verminderter Erwerbsfähigkeit. Das ist qualitativ ein sehr großer Abstieg. Eine „mittlere“ Alternative in Form einer günstigeren Berufsunfähigkeitsversicherung, die immer noch große Vorteile gegenüber einer Erwerbsminderungsversicherung bietet, wird durch die gestellten Anforderungen ausgeschlossen.

**Empfehlung:** Abstellen auf die gesetzlichen Anforderungen der §§ 172ff VVG für die Berufsunfähigkeitsversicherung.

**Alternative:** Pflichtangaben der Versicherer zu Leistungsregulierungen und in diesem Zusammenhang geführten Prozessen in die Geschäftsberichte aufnehmen.

---

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.400 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

zu 2. - Ein außerordentliches Rücktrittsrecht des Kunden von einem Monat ist angemessen - ein solches von drei Jahren nicht

In § 7 Abs. 3 AltZertG-E (Artikel 2 Ziffer 9 AltvVerbG) ist vorgesehen, dass der Kunde innerhalb von drei Jahren vom Vertrag zurücktreten kann, sofern der Anbieter, seine Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 AltZertG-E nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt. In diesem Falle sind - mindestens - die Beiträge und die Altersvorsorgezulagen jeweils zuzüglich Zinsen an den Kunden zu zahlen.

Die, den Rücktrittsanspruch auslösende, Pflicht des Anbieters ist, den Kunden/Interessenten rechtzeitig vor Vertragsabschluss mit einem individualisierten Produktinformationsblatt, das achtzehn Pflichtangaben enthält, zu informieren. Diese Angaben sind teilweise lediglich Formalien wie die "Empfehlung, vor Abschluss des Vertrages die Förderberechtigung zu prüfen" (§ 7 Abs. 1 Ziffer 4 AltZertG-E) als auch inhaltlich anspruchsvolle Angaben wie "die Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen" (§ 7 Abs. 1 Ziffer 7 AltZertG-E).

Die Anbieter haften bereits im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Regeln für die im Produktinformationsblatt gemachten Angaben. Auch besteht für versicherungsgebundene Altersvorsorgeprodukte bereits ein allgemeines Widerrufsrecht für den Versicherungsnehmer von 14 Tagen nachdem die notwendigen Informationen im Sinne des § 7 VVG erteilt wurden (§ 8 VVG). Außerdem ein besonderes Widerrufsrecht von 30 Tagen für Lebensversicherungen (§ 152 VVG).

Ein Widerrufsrecht von 30 Tagen - ohne die Anknüpfung an die Informationspflichten - könnte auch für nicht versicherungsgebundene Altersvorsorgeprodukte gewährt werden.

Der Haftungsanspruch eines Kunden gegenüber dem Anbieter für die in den Produktinformationsblättern enthaltenen Angaben und die Berechnungen bleibt davon unberührt. Dass dieser Haftungsanspruch nicht unbedeutend ist, sieht man auch daran, dass ausweislich der Gesetzesbegründung (Entwurf) zu Artikel 2 Ziffer 5 größtes Augenmerk darauf gelegt wurde, dass die Haftung für die einzurichtende Produktinformationsstelle Altersvorsorge auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist und keine Haftung für das BMF entsteht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein derart weitgehendes Rücktrittsrecht, welches auch an Formalien anknüpfen kann, ist nicht sachgerecht.

**Empfehlung:** Verzicht auf die Regelung, denn die bereits bestehenden Widerrufsrechte sowie die Haftung des Anbieters bleiben unberührt.

**Alternative:** Abbilden der versicherungsrechtlichen Widerrufsregelung von 30 Tagen für die nicht versicherungsgebundenen Altersvorsorgeprodukte im AltZertG.

zu 3. - Die Produktinformationsstelle ist in der geplanten Form nicht notwendig und verteuert die Produkte

Das BMF wird nach dem Gesetzesentwurf ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts (z.B. GmbH oder e.V.) mit bestimmten öffentlichen Aufgaben zu beleihen (§ 3a AltZertG-E). Dabei handelt es sich um die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 AltZertG-E, also ausweislich der Gesetzesbegründung um die Festlegung von Simulationsverfahren und die Einordnung von Produkten in Chancen-Risiko-Klassen (Begründung zu Artikel 2 Ziffer 5).

Es scheint übertrieben, für die Festlegung von Berechnungs- und Simulationsverfahren einen neuen Rechtsträger zu beleihen - zumal die Haftung für die Berechnungen, nach allem was ersichtlich ist, allein beim Anbieter verbleibt.

Die Kosten für dieses Verfahren werden über die Produkte auf die Kunden umgelegt werden, ohne dass für diese ein echter Mehrwert ersichtlich ist.

Möchte man diese Festlegung dennoch, so sollten die Berechnungsverfahren von der, die Fachaufsicht über den Finanzsektor innehabenden Behörde, also dem BMF, festgelegt werden, wahlweise von einer Unterbehörde wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Dass diese Stelle ohne Gewinnerzielungsabsicht operieren soll ist sachgerecht (§ 3a Abs. 2 Satz 1 AltZertG-E, Artikel 2 Ziffer 5 AltvVerbG). Nicht nachvollziehbar ist daher, dass eine gesonderte Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer geregelt werden soll (§ 3a Abs. 2 Satz 2 AltZertG-E). Wenn man dies dennoch wollte, so sollte sie rechtssystematisch besser unter § 5 KStG bzw. § 3 GewStG geregelt werden und nicht im zweiten Satz des zweiten Absatzes des § 3a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

**Empfehlung:** Verzicht auf die Regelung.

**Alternative:** Festlegung der Berechnungsmethoden durch das BMF beziehungsweise eine Unterbehörde wie die Bafin.

Berlin, den 19. November 2012 - Frank Rottenbacher, Daniel Ziska

---

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.400 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.